

Verordnung 99 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV

vom 16. September 1998

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 33^{ter} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹ (AHVG),

verordnet:

Art. 1 Ordentliche Renten

¹ Der Mindestbetrag der vollen Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5 AHVG wird auf 1005 Franken festgesetzt.

² Die laufenden Voll- und Teilrenten werden angepasst, indem das bisher massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen um $\frac{1005-995}{9,95} = 1,0$ Prozent erhöht wird. Zur Anwendung gelangen die ab 1. Januar 1999 gültigen Rententabellen.

³ Die neuen Voll- und Teilrenten dürfen nicht niedriger sein als die bisherigen.

Art. 2 Indexstand

Die nach Artikel 1 Absatz 2 angepassten Renten entsprechen einem Rentenindex von 182,7 Punkten. Dieser stellt nach Artikel 33^{ter} Absatz 2 AHVG den Mittelwert dar aus:

- a. 173,2 Punkten für die Preisentwicklung, entsprechend einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 104,4 (Mai 1993 = 100);
- b. 192,2 Punkten für die Lohnentwicklung, entsprechend einem Stand des Nominallohnindex von 1930 (Juni 1939 = 100).

Art. 3 Andere Leistungen

Neben den ordentlichen Renten werden alle anderen Leistungen der AHV und der IV, deren Höhe nach Gesetz oder Verordnung vom Betrag der ordentlichen Rente abhängt, entsprechend erhöht.

SR 831.109

¹ SR 831.10

Art. 4 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

¹ Die Verordnung 97 vom 16. September 1996² über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV wird aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

16. September 1998

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Cotti

Der Bundeskanzler: Couchepin

9883